

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig

Auf Grund der §§ 2, 6, 7 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Röhrig mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.1999 folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Antennensatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Röhrig erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Antennenanlage (Herstellungsbeiträge).
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für solche Gebäude, Einrichtungen, Wohnungen und Anlage erhoben, die tatsächlich an der Antennenanlage angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Gebäude, die Einrichtung, die Wohnung oder die Anlage an die Antennenanlage angeschlossen ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Gebäudes, der Einrichtung, der Wohnung oder der Anlage ist. Der Mieter ist Beitragsschuldner, soweit er selbst den Anschluß verlangt. § 2, Absatz 3 ThürKAG gilt entsprechend.

§ 5 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach den Kosten des jeweiligen Hausanschlüsse ermittelt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für einen Neuanschluß ist vom Antragsteller selbst zu tragen, d. h. die Gesamtänderung am Netz ist zu finanzieren.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8
Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Antennenanlage wird eine jährliche Gebühr von **30,00 DM pro Anschluss erhoben.**

**§ 9
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats der Anschlußnahme an die Anlage, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

**§ 10
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer einen oder mehrere Anschlüsse an die Antennenanlage installiert bekommen hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 11
Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühren sind grundsätzlich zum 1. Juli des Jahres zu zahlen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde kann bei besonderen Gründen im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

**§ 12
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig vom 14.04.1997 aufgehoben.

Röhrig, 16.12.1999

Rheinländer
Bürgermeister

(Siegel)